

## Formblatt M01-2019

## Meldung der Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit

(für die Ermittlung des Pensionsbeitrages im Jahr 2019 auf Basis der Einnahmen/Umsätze aus dem Jahr 2016)

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den notwendigen Anlagen bis **31.08.2018** zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ - Beitragserfassung, Wipplingerstraße 2, 1010 WIEN oder per Fax an +43/(0)1/53751-112 oder per E-Mail an [wffbeitrag@arztnoe.at](mailto:wffbeitrag@arztnoe.at).  
**Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes finden Sie in den Erläuterungen**

1	Eintragung in die (Zahn-)Ärzteliste in Österreich im Jahr 2016 <b>JA</b> -> nur Spalte A ausfüllen <b>NEIN</b> wenn Turnusarzt ab 2016 o. später -> nur Spalte B ausfüllen	<b>Spalte A:</b> Daten 2016	<b>Spalte B:</b> Aktuelle Daten (wenn keine Eintragung als Arzt in 2016 vorlag)
2	<b>Haupt-Berufsberechtigung</b> (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, HNO, ..., Turnus, ...)		
3	<b>Berufssitz / Praxis / Ordination (Ja/Nein)</b>		
4	Bezüge aus <b>ANGESTELLTER</b> / nichtselbstständiger (zahn-)ärztlicher Tätigkeit		
4a.1	<b>Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2016 Dienstgeber NÖ Landesregierung</b> Mindestens je einen repräsentativen Monatslohnzettel (Gehaltszettel) pro Dienstverhältnis aus 2016 beilegen	€	
4a.2	<b>Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2016 anderer oder zusätzlicher Dienstgeber</b> Mindestens je einen repräsentativen Monatslohnzettel (Gehaltszettel) pro Dienstverhältnis (auch außerhalb Niederösterreichs) aus 2016 beilegen	€	
4b-d	<b>Hinweis:</b> Ersatzweise kann der Jahreslohnzettel (L16) aus dem Jahr <b>2016</b> übermittelt werden		
4e	<b>Monatsbruttogrundgehalt (aktuell)</b> Repräsentativer Monatslohnzettel (Gehaltszettel), nicht älter als 3 Monate vor Einreichung	€	
5	Einnahmen aus <b>SELBSTSTÄNDIGER</b> (zahn-)ärztlicher Tätigkeit ( <b>auch Bezug von Sonderklassegeldern</b> )		
5a	<b>Erträge/Betriebseinnahmen (Kennzahl 9040 + 9050) im Jahr 2016</b> lt. Beilage E1a zur ESt-Erklärung und/oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und/oder Sammelgutschrift des Dienstgebers über Sonderklassegelder des Jahres 2016, ggf. Einkommenssteuerbescheid 2016 sofern <b>KEINE</b> Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden	€	
5b	<b>Anteil aus 5a der 2016 in einer Ordination/Praxis nur in Niederösterreich erzielt wurde.</b> lt. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Aufschlüsselung des Umsatzes – dient zur <b>Ermittlung der prozentuellen Kammerumlage</b> der ÄKNÖ (nur für niedergelassene Ärzte – für Zahnärzte nicht relevant)	€	
5c	<b>Weitergegebene Sonderklassegelder im Jahr 2016</b> (betrifft in der Regel nur Primärärzte)	€	
5d	<b>Gezahlte Vertretungshonorare im Jahr 2016</b> (nur bei bestehender Führung einer Ordination/Praxis)	€	
5e	<b>Möglichst aktueller Jahres-Umsatz</b> , z.B. nachgewiesen durch Kassenabrechnung, Bescheinigung vom Steuerberater oder sonstige geeignete Nachweise	€	

Ich erkläre, alle Angaben über meine Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit wahrheitsgetreu und vollständig gemacht zu haben und lege die entsprechenden Nachweise bei.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Stempel, Unterschrift / ggf. Steuerberater

**Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt nebst Anlagen bis 31.08.2018 zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich.**

Ärztekammer für Niederösterreich  
Wohlfahrtsfonds - Beitragserfassung  
Wipplingerstraße 2  
1010 Wien

Per Fax: 01/53751-112  
Per E-Mail: [wffbeitrag@arztnoe.at](mailto:wffbeitrag@arztnoe.at)

### Geeignete Nachweise:

- 4a.1: Monatslohnzettel (Gehaltszettel) 2016 mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
  - 4a.2: Monatslohnzettel (Gehaltszettel) 2016 mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
  - 4b-d: Ersatzweise Jahreslohnzettel L16 2016
  - 4e: aktueller Monatslohnzettel (Gehaltszettel) mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
  - 5a: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2016 , Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2016,  
Sammelgutschrift des Dienstgebers über die bezogenen Sonderklassegelder im Jahr 2016,  
Beilage E6a zur Einkommensteuererklärung 2016 und Nachweis des Beteiligungsverhältnisses (für  
Gesellschafter von Gruppenpraxen relevant),  
Einkommensteuerbescheid 2016 **sofern** im Jahr 2016 **keine** Einnahmen aus  
selbstständiger ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden)
  - 5b: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2016, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2016
  - 5c: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2016, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2016
  - 5d: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2016, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2016
  - 5e: Möglichst aktueller Jahresumsatz (Bestätigung vom Steuerberater, Kassenabrechnung,..)
- Ich mache keine Angabe, dies bewirkt die Vorschreibung des Höchstbeitrages  
(derzeit €2.437,81 Pensionsbeiträge pro Monat)
- Hinweise an den WFF: .....

**Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!  
Ihr Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich**

## Erläuterungen zum Formblatt M01–2019

Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß §§ 91 und 96 ff. Ärztegesetz 1998.  
 Datenschutz ist gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000, DSGVO sowie § 89 Ärztegesetz 1998 gewährleistet.

**Zeile 1 und Allgemeines:** Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Pensionsbeiträge 2019 auf Basis Ihrer Einnahmen aus ärztlicher\* Tätigkeit im drittvorangegangenen Jahr. Deshalb werden für den Pensionsbeitrag im Jahr 2019 grundsätzlich Einkommensdaten aus dem Jahr 2016 zugrunde gelegt (vgl. § 2 Beitragsordnung). Dies dient zur Vereinfachung des Verfahrens, sodass sofort eine endgültige Vorschreibung der Beiträge erfolgen kann.

Nur bei Turnusärzten (Ersteintragung in 2016 oder später) und bei Ärzten, die 2016 nicht in die Ärzteliste\* eingetragen waren, erfolgt die Ermittlung der Beitragsgrundlagen auf Basis aktueller Daten bzw. auf Basis von geeigneten Ersatzdaten. Von den Einnahmen wird - neben einem allgemeinen Pauschalbetrag in Höhe von maximal € 6.500,00 - ein von der Art der Berufsausübung und der Fachrichtung abhängiger Betrag abgezogen (5% oder 50% bzw. 60%; vgl. § 2 Beitragsordnung). Auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage wird der aktuelle Beitragssatz von 12% angewendet. Der resultierende jährliche Pensionsbeitrag zum Wohlfahrtsfonds wird monatlich in jeweils gleicher Höhe vorgeschrieben und monatlich bzw. quartalsweise bezahlt.

Ein Muster-Formblatt und einen Online-Beitragsrechner finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer unter [www.arztnoe.at/wff](http://www.arztnoe.at/wff) in der Rubrik Beitragsreform 2013.

Bei Tätigkeiten in mehreren Bundesländern werden die österreichweiten Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit zusammengerechnet.

Als ärztliche Tätigkeit werden alle Tätigkeiten angesehen, zu deren Ausübung die Eintragung in die Ärzteliste erforderlich ist. Als Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gelten auch solche aus Vertretungs-tätigkeiten, Sonderklassegeldern sowie aus der Erstellung von Gutachten. In Ihrem Interesse sind Einnahmen, die nicht aus ärztlicher Tätigkeit stammen, wie z.B. aus Hausapotheken und Vortrags-honoraren, erkennbar von den ärztlichen Einnahmen zu trennen und nachzuweisen (z.B. durch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), damit diese nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Zeilen 4a.1 und ggf. 4a.2 und/oder die Zeilen 5a-b füllen Sie bitte aus, wenn Sie im Jahr 2016 in einem Dienstverhältnis standen und/oder selbstständig ärztlich tätig waren. Oft wird beides der Fall sein (z.B. wenn Sie als angestellter Arzt auch Wahlarzt sind oder Einnahmen aus Sonderklassegeldern erzielen).

Wenn Ihre Ersteintragung in die Ärzteliste schon früher als 2016 erfolgt ist und Sie aber 2016 nicht in Österreich in die Ärzteliste eingetragen waren (z.B. aufgrund eines Auslandsaufenthaltes), senden Sie bitte folgende Unterlagen:

Anstellung 2018	Niederlassung oder Wohnsitzarzt 2018
Aktueller Monatslohnzettel	Umsatznachweis 2017 oder 2018, sofern im betreffenden Jahr für mindestens 6 Monate eine Eintragung in die Ärzteliste bestanden hat.

Wenn Sie keine Unterlagen vorlegen, erfolgt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (vgl. § 6 Beitragsordnung).

**Zeile 2:** Tragen Sie hier bitte Ihre Haupt-Berufsberechtigung (Fachrichtung) im Jahr 2016 ein (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, usw.). Ggf. geben Sie „in Ausbildung“ bzw. „Turnusarzt“ an. Bei Vorliegen mehrerer Berechtigungen geben Sie bitte nur jene Fachrichtung an, in der Sie den größeren Teil Ihrer Einnahmen erzielt haben. Waren Sie 2016 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen, nehmen Sie die Eintragung in Spalte B (Aktuelle Daten) vor.

**Zeile 3:** Bitte geben Sie an, ob Sie in 2016 bzw. aktuell Ihre ärztliche Tätigkeit (auch) an einem Berufssitz (Praxis, Ordination) ausüben (ggf. auch neben einer angestellten ärztlichen Tätigkeit). Wohnsitzärzte geben hier „Nein“ an.

**Zeilen 4 ff:** Darunter fallen z.B. Dienstverhältnisse als angestellter Spitalsarzt und auch pragmatisierte ärztliche Dienstverhältnisse und Anstellungen als Amtsarzt oder Militärarzt. Dagegen sind Einnahmen aus Sonderklassegeldern, Vertretungstätigkeiten, freie Dienstverträge, etc. entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen, in der Regel unter den selbstständigen ärztlichen Tätigkeiten einzutragen.

**Zeilen 4a.1 und 4a.2:** Die Einnahmen aus einem ärztlichen Dienstverhältnis fließen in die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages grundsätzlich in Form der Summe der monatlichen Monatsbruttogrundgehälter ein. Zusätzlich sind auch starre Zulagen (z.B. Facharztzulagen, Teuerungszulagen, Arztzulagen, ect.) in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen vgl. § 2 Beitragsordnung. Diese sollen durch die Monatslohnzettel (Gehaltszettel) aus 2016 nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn Sie einen repräsentativen Monatslohnzettel 2016 pro Anstellungsverhältnis senden, die Kammer wird dann auf dieser Grundlage eine Jahressumme ermitteln. Sofern das Feld (4a.1) kammerseitig vorausgefüllt ist, sind keine weiteren Gehaltsnachweise erforderlich.

**Zeilen 4b-d:** Wenn Sie keinen Gehaltszettel 2016 mehr greifbar haben, senden Sie bitte ersatzweise den/die „Jahreslohnzettel 2016“. Die Kammer ermittelt dann daraus eine Ersatz-Bemessungsgrundlage, die der Summe der Monatsbruttogrundgehälter möglichst nahe kommt.

Ergänzung: Wir weisen darauf hin, dass die Bezüge lt. Jahreslohnzettel auch Wochenend-, Nachtdienst- und Überstundenentgelte enthalten können. Bei Vorlage eines repräsentativen Monatslohnzettels 2016 kann es zu einer geringeren Einstufung des Pensionsbeitrages kommen.

**Zeile 4e:** Wenn Sie im Jahr 2016 (noch) nicht in die Ärzteliste eingetragen waren oder Sie Turnusarzt (Ersteintragung in 2016 oder später) sind, ist das *aktuelle* Monatsbruttogrundgehalt für die Bemessungsgrundlage relevant. Entnehmen Sie den Betrag einem aktuellen Lohnzettel (nicht älter als drei Monate) und tragen diesen in die Spalte B (Aktuelle Daten) ein. Die Kammer wird daraus einen Jahreswert ermitteln. Bitte fügen Sie mindestens einen repräsentativen aktuellen Monatslohnzettel Ihrer Rücksendung bei.

**Zeilen 5 ff: Selbstständige ärztliche Tätigkeiten** sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer Ordination bzw. auf Basis von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erfolgen. Beispiele: selbstständige Tätigkeit als niedergelassener Arzt, Tätigkeit als Wohnsitzarzt, Vertretungstätigkeit, die Erstellung von Gutachten, Impftätigkeiten, Einnahmen aus Sonderklassegeldern (auch bei Dienstverhältnissen!), etc.

Darunter fallen auch freiberufliche Tätigkeiten aufgrund einer Beteiligung an einer Gruppenpraxis sowie an Gesellschaften, die von einem Arzt geleitet werden (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Geräte- und Apparategemeinschaft).

Umsätze aus **nicht-ärztlicher Tätigkeit** sind z.B. Umsätze aus Hausapotheken und Vortragshonorare; diese bleiben bei der Ermittlung der Beiträge unberücksichtigt, ebenso werden Einnahmen aus Psychotherapeutischer Tätigkeit nicht berücksichtigt, wenn eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste (Bundesministerium für Gesundheit) besteht. Wenn Sie 2016 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung).

Gesellschafter von Gruppenpraxen werden ersucht, neben anderen ggf. vorliegenden ärztlichen Einnahmequellen die Beilage E6a der Steuererklärung sowie einen geeigneten Nachweis über die Umsatz- bzw. Kapitalverteilung (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Gesellschaftsvertrag) vorzulegen.

**Zeile 5a:** Die Erträge/Betriebseinnahmen im Rahmen Ihrer selbstständigen ärztlichen Tätigkeit entsprechen regelmäßig dem Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit (Honorare, Sonderklassegelder, Vertretungstätigkeiten, etc.). Sie finden diese unter den Kennzahlen 9040 und 9050 in der Beilage E1a zu Ihrer Einkommensteuererklärung 2016, in Ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2016 bzw. in Ihrer Sammelgutschrift über Ihre Sonderklassegelder aus dem Jahr 2016.

Sollten Sie keine Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit im Jahr 2016 erzielt haben, ist dies durch den Einkommensteuerbescheid 2016 oder einer Nichtveranlagungsbestätigung 2016 vom Finanzamt zu belegen.

**Zeile 5b:** Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn 2016 eine Praxis in Niederösterreich geführt wurde. Als Grundlage für die Ermittlung des prozentuellen Anteils der Kammerumlage in NÖ (vgl. Umlagenordnung IV (11)) geben Sie bitte hier den Betrag Ihrer Einnahmen an, den Sie nur in Niederösterreich erzielt haben. Diese Zeile ist auch bei Vorliegen einer Befreiung vom Wohlfahrtsfonds der ÄKNÖ auszufüllen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei nicht Einbringen von Unterlagen, ein Schätzbetrag in Höhe von

€ 100.000,00, € 250.000,00 oder € 400.000,00 gemäß der Umlagenordnung je nach Fachrichtung angenommen wird. Die Angabe entfällt, sofern Sie ausschließlich als Zahnarzt tätig sind.

**Zeile 5c:** Dies betrifft in der Regel nur Primärärzte.

**Zeile 5d:** Wenn Sie hohe Anteile Ihres Umsatzes nicht selbst erzielen, sondern sich vertreten haben lassen und deshalb hohe Aufwendungen für Vertretungstätigkeit haben, geben Sie hier bitte die gezahlten Vertretungshonorare 2016 an und fügen geeignete Nachweise (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Kopien der Honorarnoten) bei. Gezahlte ärztliche Vertretungshonorare, die € 10.000,00 p.a. überschreiten, werden im Überschreitungsausmaß von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

**Zeile 5e:** Aktueller Jahresumsatz: Wenn Sie 2016 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung).

*Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gerne unter der Telefonnummer 01/53751-7000 Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr für Ihre Fragen zur Verfügung.*

\* Zur besseren Lesbarkeit ist beim Wort "ärztlich" auch immer "zahnärztlich" gemeint und beim Wort "Ärzteliste" immer auch die "Zahnärzteliste". Ebenso wurde auf eine geschlechtsspezifische Anrede verzichtet.